



# Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

## Info-Dienst 1/2020

### ◆ Corona

#### 01/2020 01 Neue Landesverordnung über die Neu- und Wiederaufnahme in Wohneinrichtungen vom 26. Juni 2020 **E**

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Einschränkungen für BewohnerInnen, die die Einrichtung länger als 24 Stunden verlassen, nur in Pflegeeinrichtungen gelten, **nicht für BewohnerInnen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.** (§ 5 Abs. 2 der VO).

Für Wohngemeinschaften nach § 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LWTG gilt die VO nicht. Hier legen die Vertretungen der BewohnerInnen mit der Leitung und in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Besuchs- und Hygieneregeln fest. (§ 1 Abs. 3 der VO)

Bei Neuaufnahmen ist keine räumliche Absonderung mehr erforderlich, lediglich ist am Tag der Aufnahme und am siebten Tag danach eine Testung durchzuführen und in diesem Zeitraum außerhalb des persönlichen Wohnumfeldes eine Mund- Nasenbedeckung zu tragen. Ausnahmen sind aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen zulässig. (§ 2 der VO)

Die Verordnung fügen wir im Dateianhang bei.

#### 01/2020 02 Corona-Sonderzahlung an die Landkreise und kreisfreien Städte

Nach dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 des Landes Rheinland-Pfalz vom 27. März 2020 mit Wirkung vom 01. Januar 2020 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie eine einmalige Sonderzahlung **i.H.v. 25,- € je Einwohner.** Die Zahlung hatte im April durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu erfolgen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 für das Land Rheinland-Pfalz vom 30. März 2020)

### ◆ Wohnen

#### 01/2020 03 Soziale Wohnraumförderung durch die Investitions- und Strukturbank (ISB) Rheinland-Pfalz Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 02.04.2020

Mit der neuen Verwaltungsvorschrift wird die soziale Wohnraumförderung, unter anderem zur Schaffung von barrierefreien Wohnraum, fortgesetzt. Förderungsfähig sind u.a. betreute WGs für volljährige Menschen mit Behinderung. Die Förderung erfolgt in der Regel - in Ergänzung zur Finanzierung des Vorranggläubigers - mit einem nachrangigen Grundpfandrecht durch ISB-Darlehen. Dieses besteht aus einem Grunddarlehen und möglichen Zusatzdarlehen, (z.B. für Barrierefreiheit bis zu € 30.000,-). Die ISB-Darlehen werden vom Land mit bis zu 80 % verbürgt. Zusätzlich können **Tilgungszuschüsse** gewährt werden, für WGs für Menschen mit Behinderung bis zu 20 % des Grunddarlehens.

Die vollständige Verwaltungsvorschrift fügen wir im Dateianhang bei.